

Vernetzung Kanton Solothurn Regionsspezifische BFF auf Ackerfläche

Förderung von **Feldhasen** und **Feldlerchen** auf Produktionsflächen in Vernetzungsprojekten - Anforderungen

Ab 2020 ist die Förderung von Feldhasen und Feldlerchen in bestimmten Massnahmegebieten in den Vernetzungsprojekten durch regionsspezifische BFF möglich.



Grundanforderungen

- Der Betrieb muss innerhalb des Massnahmegebiets, in dem die regionsspezifischen BFF auf Ackerfläche gefördert werden, über mindestens 1.5 ha Ackerfläche (in der Fruchtfolge) verfügen.

Anmeldung und formeller Rahmen

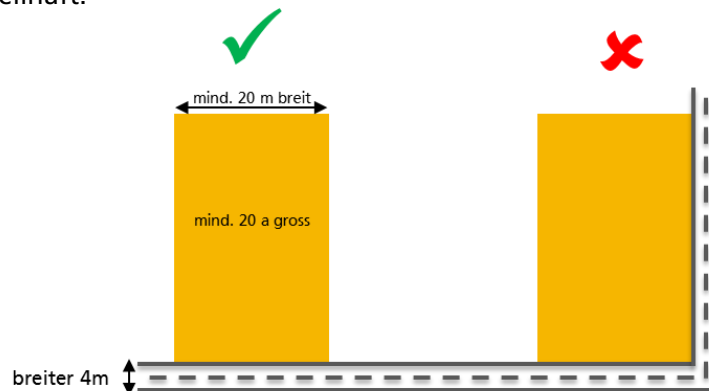
- Die Anmeldung der regionsspezifischen BFF auf Ackerfläche erfolgt jährlich durch den Bewirtschafter während der Stichtagserhebung im Februar im GELAN.
- Die Getreideflächen können im GELAN eingezeichnet und in der Vernetzung angemeldet werden.
- Die Massnahme kann nur im Rahmen von Vernetzungsprojekten in definierten Massnahmegebieten angemeldet werden (siehe Karte S. 3).
- Der Bewirtschafter verpflichtet sich, die Massnahme während der Laufdauer des Vernetzungsvertrags (8 Jahre) jährlich umzusetzen. Entsprechend der erforderlichen Kultur können Standort und damit die Fläche auf dem Betrieb jährlich wechseln.

Abgeltung

- Für die Massnahme werden Vernetzungsbeiträge in Höhe von CHF 1'000.- / ha ausgerichtet.
- Die entsprechend bewirtschaftete Fläche wird nicht für die ÖLN-Anforderung (7% bzw. 3.5%) angerechnet, weil im Gegensatz zu den ordentlichen BFF-Typen nur geringfügige Einschränkungen bei Düngung und Einsatz von Pflanzenschutzmitteln bestehen (Art. 58 DZV)
- Ergänzend zu den Vernetzungsbeiträgen werden die für die jeweilige Ackerkultur berechneten Direktzahlungen (Basisbeitrag, Versorgungssicherheitsbeitrag, Ackerbauzuschlag, Extenso, Biobeitrag, REB-Beiträge für schonende Bodenbearbeitung, LQB etc.) für die angebauten Ackerkulturen ausgerichtet.
- Die Kürzungsvorgaben der DZV gelten auch für diese regionsspezifischen BFF auf Ackerfläche.

Lage

- Es können nur Getreideflächen angemeldet werden, die zusammenhängend mindestens 20 Aren gross sind und eine Breite von mindestens 20m aufweisen.
- Die Flächen dürften nicht mehr als an einer Seite direkt an einer viel befahrenen Strasse (breiter 4 m) liegen.
- Die Massnahme muss bis Ende der Vernetzungsperiode jährlich an wechselnden Standorten mit der Mindestfläche umgesetzt werden.
- *Hinweis:* Für die Förderung der Feldlerche ist ein Abstand der Flächen zu Wald, Baumhecken, Windschutzstreifen und anderen hochaufragenden Strukturen von mindestens 200m vorteilhaft.

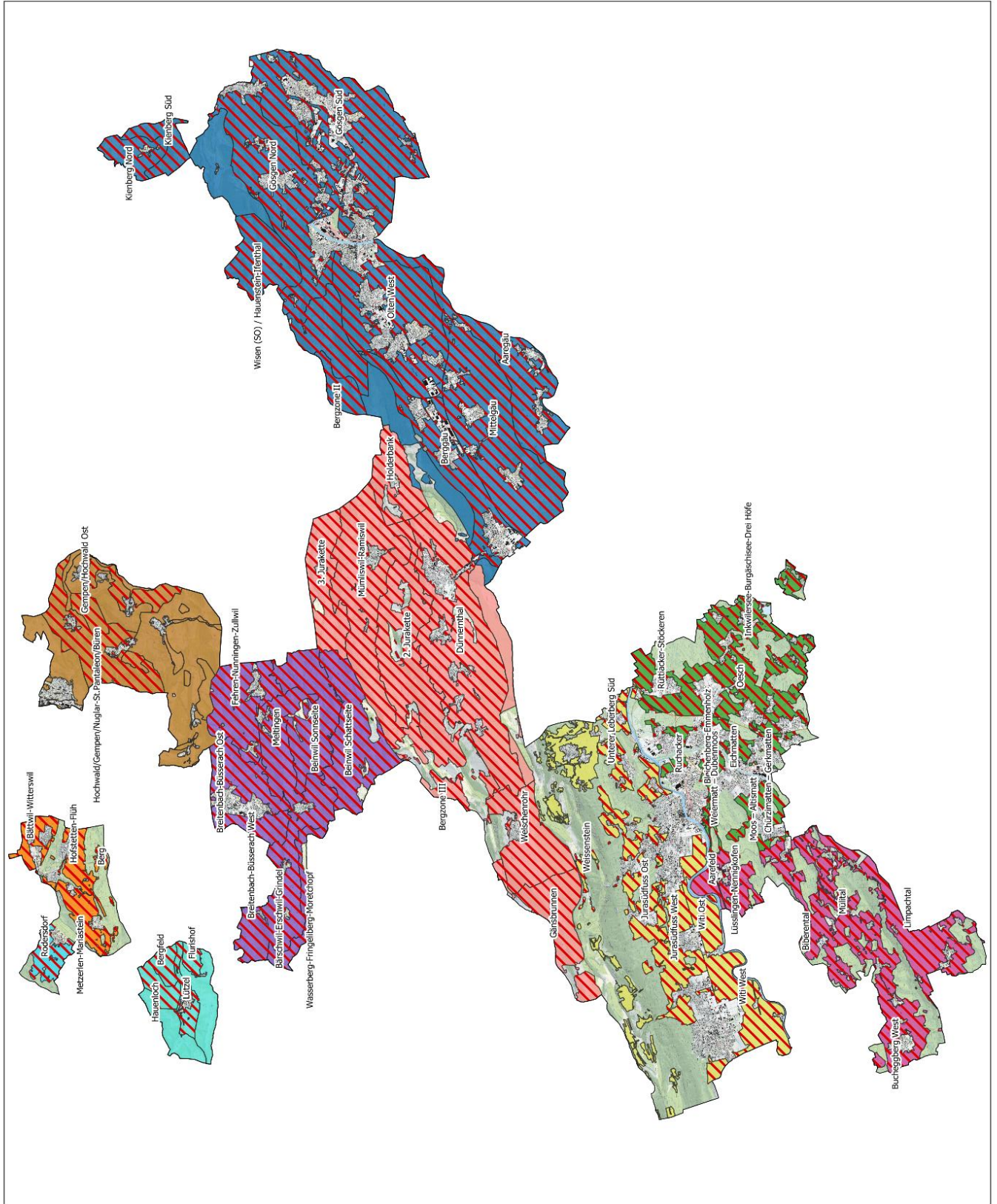


Ansaat

- Die Getreideansaat erfolgt alternierend mit ungesäten und gesäten Reihen. Der Abstand der Reihen in ungesäten Bereichen beträgt mindestens 30 cm. Mindestens 40% der Anzahl Reihen, verteilt über die Breite der Sämaschine, müssen ungesät bleiben, die Verteilung darf variieren.
- **Beispiel möglicher Saatbilder** (1=gesät; 0=ungesät):
Sämaschine 24 Reihen, 12.5cm Reihenabstand, 10 Reihen ungesät:
1 0 0 1 1 1 0 0 1 1 1 0 0 1 1 1 0 0 1 1 1 0 0 1
oder gleiche Sämaschine mit Ausrichtung auf Fahrgassen:
1 0 0 1 1 0 0 1 1 1 1 0 0 1 1 1 1 0 0 1 1 0 0 1
Sämaschine 20 Reihen, 15 cm Reihenabstand, 8 Reihen ungesät:
1 0 1 0 1 1 0 1 0 1 1 0 1 0 1 1 0 1 0 1
- Saatmenge darf in gesäten Reihen gegenüber normaler Saat nicht erhöht werden (⇒ Saatmenge muss bezogen auf Fläche um mindestens 40 % reduziert werden).
- Untersaaten mit Klee o. Einsaaten mit Klee-Grasmischungen sind möglich.
- Praxisübliches Absäen (Quersaaten) an den Stirnseiten ist erlaubt, aber auch nicht Pflicht. *Hinweis:* Zur Förderung der Feldlerche sind Quersaaten vorteilhaft. In geeigneten Flächen sind Quersaaten aufgrund der Erosionswirkung zu vermeiden.
- Bei Flächen mit erhöhtem Unkrautdruck am Rand der Fläche oder aus der Nachbarfläche darf am Rand entlang maximal eine Sämaschinenbreite "normal", das heisst ohne ungesäte Reihen gesät werden.
- Beitragsberechtigt sind Weizen, Dinkel, Hafer sowie bei der Feldhasenförderung Triticale, Gerste und Roggen.

Düngung und Pflanzenschutzmittel

- Düngung (an erwartete Ertragsreduktion angepasst!) und Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist gemäss Vorgaben DZV für Getreidebau möglich
- Zur Unkrautregulierung ist 2 Varianten möglich: mechanisch **oder** chemisch
 - a) Mechanische Unkrautbekämpfung: Zwischen 1. Januar und 15. April darf maximal einmal gestriegelt werden. Bei Wintergetreide ist Striegeln ab dem 1. Oktober erlaubt. Eine Unkrautregulierung mit Herbiziden ist nicht erlaubt.
 - b) Chemische Unkrautbekämpfung: Eine Herbizidapplikation gemäss DZV ist erlaubt, die mechanische Unkrautregulierung (z.B. Striegeln) ist nicht gestattet.
Hinweis: Zur Förderung der Feldlerche ist die chemische Unkrautbekämpfung nach Möglichkeit zu vermeiden.
- Verunkrautung durch Problemunkräuter (z.B. Ackerkratzdistel) ist zu vermeiden



Regionsspezifische BFF auf Ackerfläche

Förderung der Feldhasen und Felderlirichen

Legende

Förderung der Feldhasen und Felderlirichen

Vernetzungsprojekte

- VP Bucheggberg
- VP Leimental
- VP Rodersdorf
- VP Dorneck
- VP Leberberg
- VP Wasseramt
- VP Kleintüzel
- VP OGG
- VP Thal
- VP Tierstein

